

#### **4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

##### Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

##### **§ 3 Kostenerstattungen**

- (1) Der Verband fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Zweitanschluss für das Grundstück) nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Die Kostenerstattung wird auch für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen auf Grundstücke gefordert, für die in der Vergangenheit bereits eine Beitragspflicht entstanden ist und von denen eine Fläche als neue selbstständige Grundstücksfläche abgeteilt wurde. Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen. Die §§ 9-12 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Wird das Grundstück über eine Pumpe entsorgt (Druckentwässerung), für die der Verband den Pumpenschacht herstellt, der gleichzeitig Übergabeschacht ist, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Mehrkosten gegenüber einem Schacht bei einer Freigefälleleitung zu erstatten.
- (3) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt und der Pumpenschacht gleichzeitig auch Übergabeschacht ist, hat die Eigentümerin/der Eigentümer die Kosten eines Kontroll- und Reinigungsschachtes in der für Anschlüsse in freiem Gefälle vorgeschriebenen Form, zu erstatten.
- (4) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt, und die Pumpstation wird auf Wunsch der Eigentümerin/des Eigentümers nicht an der Grundstücksgrenze hergestellt, hat diese/r die Kosten für die Verlegung der Verbindungsleitung/Druckrohrleitung von der Grundstücksgrenze bis zum vereinbarten Standort zu erstatten.

##### Artikel II

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022

Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Jan Dumke